



HVBG

HVBG-Info 25/1988 vom 06.10.1988, S. 1920 - 1926, DOK 143.262/017-BSG

**Zur Frage der Abschmelzung oder der Einfrierung von Leistungen  
i.S. von § 48 Abs. 3 SGB X - BSG-Urteil vom 22.06.1988\_\_\_\_\_.  
- 9/9a RV 10/86**

Zur Frage der Abschmelzung oder der Einfrierung von Leistungen  
im Sinne von § 48 Abs. 3 SGB X;  
hier: BSG-Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 10/86 -  
Das BSG hat mit Urteil vom 22.06.1988 - 9/9a RV 10/86 - folgendes  
entschieden:

Leitsatz:

1. Ist eine Verordnung, die den Wert einer Sachleistung festzusetzen hat, unvollständig oder gesetzwidrig, so muß das Gericht im Einzelfall die Lücke füllen und den zutreffenden Wert bestimmen; hierbei kann der Wert maßgebend sein, den diejenigen, "die es angeht", festlegen.
2. Verbilligte Hausbrandkohlen für Bergbaurentner sind als Bruttoeinkommen, von dem der Berufsschadensausgleich abhängt, entsprechend tariflicher Vereinbarung bis zum Wert der Energiebeihilfe zu berücksichtigen. Die Tabelle II der Anlage zu § 3 DV zu § 33 BVG ist nicht entsprechend anzuwenden.

Orientierungssatz:

Rücknahme begünstigender Verwaltungsakte - Rechtmäßigkeit von Anpassungsbescheiden - Abschmelzung oder Einfrierung i.S. von § 48 Abs. 3 SGB X:

1. Anpassungsbescheide müssen für die Vergangenheit so lange als rechtmäßig angesehen werden, wie der ihnen zugrundeliegende Verwaltungsakt mit Dauerwirkung rechtsverbindlich und noch nicht zurückgenommen war (vgl. BSG vom 22.06.1988 - 9/9a RV 46/86 -).
2. Zur Zulässigkeit bzw. Notwendigkeit der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Rentenbescheids zum Zwecke der "Abschmelzung" bzw. "Einfrierung" i.S. des § 48 Abs. 3 SGB X.